

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat mit Beschluss vom 01.12.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 141/2021 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2019 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung, und der Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und der regionalen Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes „Vorderes Ötztal“ erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.
Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Gebäude und Gebäudeteile beträgt € 5,39 pro m³ der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Von der Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss und/oder Kanalanschluss verfügen:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen

-nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,15 je m³ Wasserverbrauch zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Für die Bewässerung von Nutz- und Ziergärten werden auf Antrag folgende pauschale Freimengen von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ausgenommen:

Gartenanlagen (Grünflächen) 50 – 200 m ² :	10 m ³
Gartenanlagen (Grünflächen) über 200 m ² :	20 m ³

Die Freimenge gilt nur, wenn kein Bachwasser, Grundwasser, gesammeltes Regenwasser aus Klärgruben oder sonstigen Anlagen verwendet wird.

4. Für landwirtschaftliche Objekte mit Viehhaltung, wird bei der laufenden Kanalbenützungsgebühr jährlich, auf Antrag des Viehhalters und Beilage der Liste gemäß AMA GVE-Datenbank (eAMA GVE-Rechner) oder gleichwertiges bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres, je Großvieheinheit (mathematisch gerundet) ein Verbrauch von 18 m³ für Rinder und 9 m³ für alle anderen Tiergattungen freigestellt. Für gealpte Rinder wird die jährliche Freimenge reduziert auf 14 m³ Sofern das landwirtschaftliche Objekt über keinen, separaten von der Gemeinde Oetz eingebauten Wasserzähler verfügt.

5. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

6. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschlussgebühr wird zur Gänze in einem Betrag mit Eintritt der Fälligkeit zur Zahlung vorgeschrieben. Ebenso die Erweiterungsgebühr, sofern der Gemeinderat nicht mit Gemeinderatsbeschluss die Entrichtung der Erweiterungsgebühr in Teilbeträgen festsetzt, wobei die Umsatzsteuer für den Gesamtbetrag mit dem ersten Teilbetrag vorgeschrieben wird.
2. Der Wasserzins wird mit Fälligkeit 15. Oktober für das abgelaufene Abrechnungsjahr dem Gebührenschuldner vorgeschrieben.
3. Für die ersten drei Jahresquartale wird jeweils zum 15. Jänner, 15. April und 15. Juli, eine nach der Bemessungsgrundlage der Vorjahreberrechnete Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Endabrechnung des jährlichen Wasserzinses erfolgt laut tatsächlichen Wasserverbrauchs im abgelaufenen Abrechnungsjahr. Bei der Endabrechnung sind die Vorauszahlungen in Abzug zu bringen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Oetz den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 9

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasser-zählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Oetz, am 13.12.2021

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.12.2021
Abgenommen am: